

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 87.

Mittwoch 8. Nov.

1854.

Amliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Verwarnung in Betreff des Gebrauchs der Zündhölzchen).

Nach der Uebersicht über die Brandfälle im Monat Sept. dieses Jahrs sind in dem genannten Monat nicht weniger als 12 Feuerbrünste vorgekommen, welche durch unmündige Kinder veranlaßt wurden, und insbesondere dem Mißbrauch von Zündhölzchen zuzuschreiben sind.

Der dadurch gestiftete Schaden, welcher an Gebäuden 15190 fl., an Mobilien 18130 fl. beträgt, legt, abgesehen von den sonstigen Nachtheilen und Gefahren, die aus Brandfällen erwachsen, den Behörden die Pflicht auf, alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, um den mehr und mehr um sich greifenden, mit schweren Opfern verbundenen und die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdenden Brandfällen dieser Art zu begegnen. Hier steht oben an die unerschütterlich strengste Handhabung der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften, welche jeden Hausvater verpflichten, alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden und seine Angehörigen dießfalls genau zu beaufsichtigen, und welche namentlich über den Gebrauch und die Verwahrung der besonders feuergefährlichen Reißzündhölzchen diejenigen Bestimmungen enthalten, die zur Verhütung von Brandunglück nothwendig, daher von allen Hausvätern und Hausmüttern bei strenger Verantwortung, Strafen und sonstigen empfindlichen Folgen genau zu beachten sind.

In Folge höherer Verfügung werden die Schuldheissenämter daher zu wiederholter Bekanntmachung der dießfallsigen Vorschriften,

S. Reg. Bl. von 1853 S. 7.

unter Hinweisung auf die bemerkten betrübenden Erfahrungen mit ernstlicher Ermahnung an die Einwohner zu Handhabung derselben und Unterstützung der Polizeibehörden bei Ueberwagung der Nachsicht, angewiesen.

Die sämtlichen Polizeibehörden aber haben es sich eifrigt angelegen sein zu lassen, fraglichen Vorschriften die erforderliche Geltung zu verschaffen und jede Gelegenheit zu benutzen, um sich von der Wachsamkeit und wirksamen Thätigkeit ihrer Organe Ueberzeugung zu verschaffen, auch Mißstände und Nachlässigkeiten strengstens zu rügen. Insbesondere werden sie auch dafür verantwortlich gemacht, daß die Feuerstauer nicht nur bei ihren periodischen Umgängen in Absicht auf die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche von Reißzündhölzchen nach Maßgabe der erwähnten Vorschriften ihren Obliegenheiten gewissenhaft nachkommen, sondern daß dieselben insbesondere auch zu Visitationen außer der gewöhnlichen Zeit abgeordnet werden.

Die erneuerte Bekanntmachung ist überall in das Schuldheissenamtsprotokoll vom Gemeinderath und den Feuerstauern beurlunden zu lassen.

Den 4. Nov. 1854.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

(Verfügung hinsichtlich der Reinigung der Staatsstraßen-Graben und Dohlen). Da nach den bisherigen Erfahrungen

die Graben- und Dohlen-Reinigung an den Staatsstraßen, worin die Gemeinden insoweit, als nicht das Straßenbau-Institut solche schon bisher besorgt hat, nach § 4, Lit. c u. d der Wegordnung vom Jahr 1808 die gesetzliche Verpflichtung haben, häufig nicht den bestehenden Vorschriften entsprechend bewerkstelligt wird, die im verflossenen Jahre Statt gefundene Verhandlungen mit den Gemeinden wegen Uebernahme dieser Leistungen auf den Straßbaufonds gegen eine entsprechende Vergütung aus den Gemeindefassen aber zu einem Erfolge nicht geführt haben, so sind hiebei Orts wegen Befolgung der hinsichtlich jener Graben- und Dohlen-Reinigung in §§ 6, 7 u 9 der Wegordnung enthaltenen Bestimmungen folgende nähere Bestimmungen ertheilt worden:

1) den betreffenden Gemeinden hat man zu eröffnen, daß das Reinigen der Straßengräben nach § 7 der Wegordnung nicht durch die anstehenden Güterbesitzer geschehen darf, sondern durch die Gemeinden zu besorgen ist, und daß da, wo die Straßenbau-Inspektion nicht ausdrücklich eine einmalige jährliche Reinigung als ausreichend erkennt, eine solche ordentlichweise jährlich zweimal, je an Georgi und Martini, zu erfolgen hat; außerdem hat in Fällen, wo durch Gewitterregen, Schneeeabgänge, die Gräben zugeschwemmt werden, die Grabenreinigung auch in der Zwischenzeit zu geschehen. Nach jeder Reinigung muß der Grabenausschlag längstens innerhalb acht Tagen beseitigt werden.

Dasselbe gilt von dem Reinigen der Straßendohlen.

Ueber die Art der Besorgung der

Graben- und Dohlenreinigung werden die betreffenden Arbeiter durch die Wegmeister instruiert werden.

2) In Fällen, wo die Gemeinden die Graben- und Dohlenreinigung durch Affordanten besorgen lassen, dürfen die Gemeinden den betreffenden Affordanten ihre diesfälligen Entschädigungen erst dann ausbezahlen, wenn den Letztern vom Straßenmeister schriftlich bezeugt ist, daß sie das Geschäft ordnungsmäßig vollzogen haben, in welcher Beziehung den Straßenmeistern durch die Bauinspektion die erforderliche Weisung zugehen wird.

3) Für den Fall daß eine Gemeinde in Deffnung der Gräben oder Dohlen, oder in Ausführung des Graben- und Dohlen-Auswühlens auf die oben bezeichneten Termine sich säumig zeigte, sind die Straßenbauinspektionen angewiesen worden, bei dem betreffenden Oberamte alsbald den Antrag zu stellen, daß dieser Gemeinde zur Bereinigung der Arbeiten ein angemessener Termin (längstens 14 Tage) anberaunt wird, und wenn dieser Termin fruchtlos abfließt, sofort dem Oberamt hiervon Mittheilung zu machen, von welchem sodann das Fehlende ungesäumt im Wege der Exekution nach der Anleitung des Straßenmeisters wird vorgekehrt werden.

4) Im Uebrigen hat es da, wo das Straßenbau-Institut die Graben- und Dohlen-Reinigung an den Staatsstraßen bisher besorgt hat, hiedei, auch für die Zukunft und in so lange, als eine Aenderung hierin nicht getroffen wird, sein Verbleiben.

* * *

Indem man dies eröffnet, wird zugleich angerathen, diese Arbeiten an die Straßenwärter zu veraffordiren.

Den 4. Nov. 1854.

K. Oberamt.

F r o m m

M a i s s e n b a c h.

(Verkauf eines Hofguts mit Fahrnis zuverkauft).

Aus der Beilassenchaftsmasse des verstorbenen Michael Kentschler da hier, wird dem Beschlusse der Erben zu Folge in öffentlichem Aufsteig verkauft am

Montag den 13. Nov.

Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Maisenbach das vorhandene Hofgut, bestehend in den nöthigen Oekonomie-Gebäuden, 3 Bith. Garten, 1 W. 3 Witt. Wiesen, 14 Wrg. Acker, 2 Wrg. Wildfeld, 15 Wrg. Garten, und 2 Wrg. Wald im Gesamt-Anschlag von 2205 fl.— und denselben Tag von Morgens 10 Uhr an im Kentschler'schen Hause die vorhandene

Fahrnis durch alle Rubriken wozu Kaufs Liebhaber eingeladen sind.

Den 4. Nov. 1854.

K. Amtsnotariat Wildbad.

Demmler, Adv.

G a l w.

(Ergänzungswahl des Pfarrgemeinderaths betreffend).

Nach einer Anordnung unserer evangelischen Oberkirchenbehörde soll nur die Hälfte des vor 3 Jahren eingesetzten Pfarrgemeinderaths austreten und durch eine neue Wahl ersetzt werden.

Wir hatten hier bisher in diesem Kollegium außer den beiden Geistlichen 10 weltliche Mitglieder. Davon sind 2 nemlich:

Stadtschultheiß Schuldt und

Zollverwalter Schweidle

wegen angegriffener Gesundheit freiwillig ausgetreten, und 3 andere, nemlich Kaufmann Reuscher, Tuchmacher G. J. Heller und Kaufmann G. Dörtenbach, treten aus, weil sie das Voos getroffen hat. Diese 3 letzteren können wieder gewählt werden.

Im Pfarrgemeinderathe bleiben zurück: Gemeinderath Aker, Schaubert, Tuchmachermeister F. Müller, Buchhändler Weidrecht, Kaufm. Schumm. Die Ergänzungswahl wird am nächsten Sonntag den 12. d. M. nach der Vormittagspredigt von 11 — 12 Uhr in der Art vorgenommen, daß jeder Wahlmann von dem Chor der Kirche aus in die Sakristei sich begibt, daselbst seinen Stimmzettel in die Wahlurne einlegt, und dann durch den andern Ausgang der Sakristei gegen die Oberamtei sich entfernt.

Die Liste über diejenigen hiesigen Einwohner, welche berechtigt sind, die Kirchenältesten zu wählen, ist in Gemäßheit der Verordnung v. 1851 auf

dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht von jetzt an bis Samstag den 11. d. M. Abends 6 Uhr aufgelegt. Klagen wegen Uebergehung in der Liste sind vor der Wahlhandlung bei dem Pfarrgemeinderath anzubringen und zu begründen und von diesem zu entscheiden. Bei dem Wahlakte werden nur die Stimmen der in der Liste eingetragenen angenommen. Neben dieser Liste ist auch ein Blatt aufgelegt, auf welchem Vorschläge zur Wahl geschrieben sind, wie sie der Vorschrift der Behörde gemäß der Geistliche nach bestem Wissen und Gewissen verfassen und mittheilen soll, an welche aber kein Wähler gebunden ist.

Zur Wahl der Kirchenältesten sind nach § 7 der Verordnung von 1851 alle Männer der Pfarrgemeinde berechtigt, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Zeit der Wahl selbstständig auf eigene Rechnung in der Pfarrgemeinde leben, und in der bürgerlichen Gemeinde ihren festen Wohnsitz haben oder andernfalls sich daselbst auch schon während der vergangenen 3 Jahre aufgehalten haben, und sich als Mitglieder der evangelischen Kirche und zu ihrer Ordnung bekennen. Weitere Bedingung ist, daß sie an keinem derjenigen Mängel leiden, welche zur Ausübung des gemeindebürgerlichen Wahlrechts unfähig machen und nicht durch unzweifelhafte Thatfachen den Ruf unfirchlichen Sinnes und unmiltlichen Lebenswandels sich zugezogen haben.

Zu Ältesten können nur solche nach voranstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Männer der Pfarrgemeinde gewählt werden, welche mindestens 40 Jahre alt sind und ihren christlichen Sinn insbesondere durch Werthschätzung der kirchlichen Gnadenmittel (Wort und Sakrament) bethätigen.

Die Abstimmung geschieht in Gegenwart der Wahlkommission durch Abgabe von Stimmzetteln, welche so viele Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, (also 5 Namen) enthalten und von dem Abstimmenden eigenhändig mit seinem Namen unterzeichnet sein müssen. Der Stimmzettel muß in Person übergeben werden. Die Gewählten werden am fol-

genden Sonntage der Gemeinde bekannt gemacht werden.

Den 6. Nov. 1854.

Wahlcommission.

Def. Fischer.

Aker.

Weitbrocht.

Kentheim

Gemeindebezirks Sonnenhardt.

(Liegenschafts- und Fahrnißverkauf).

Oberamtlichem Auftrage zu Folge, und auf Verlangen der Gläubiger, wird aus der Gantmasse des Daniel Rüsse, Anferwirths in Kentheim, dessen Liegenschaft am

Mittwoch den 15. d. M.

von Vormittags 9 bis 12 Uhr an im Anferwirthshause in Kentheim mit dem Bemerkten in öffentlichen Aufstreich gebracht, daß dieselbe nur einmal zum Verkauf kommt, und dem Meistbietenden unbedingt zugeschlagen werden soll.

Es werden Kaufsliebhaber noch mit der weiteren Bemerkung eingeladen, daß die Käufer sich mit zahlungsfähigen Bürgen und Selbstschuldnern, sowie beide mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen sich einfinden wollen.

Die Liegenschaft besteht in

- 1) einer zweistöckigen Behausung mit Tanzsaal, gewölbtem Keller und steinernem Schweinestall, mit Schilbwirtschafts-Gerechtigkeit zum Anfer in Kentheim, nächst der Straße
- 2) einem Brauhaus mit eingerichteter Brantweinbrennerei, dem Hause gegenüber
- 3) eine Scheuer mit Holzremise und Stallung, neben der Brauerei und dem Hause
- 4) einer Gersten- und Rändelmühle unweit des Hauses an dem Bache
- 5) ein Braubierkeller auf der Markung Calw
- 6) 3 Bttl. 20 Rth. Garten neben dem Hause
- 7) 2 Mrg. 2 Bttl. Aker und
- 8) 1 Mrg. 16 Rth. Wald.

Sämmtliche Liegenschaft hat eine vortheilhafte Lage, ist in gutem Zustande erhalten, und dürfte einem umsichtigen fleißigen Mann, der die Brauerei betreiben sollte, zu welchem er kein

zu großes Vermögen haben dürfte, ein gutes Auskommen sichern.

Sodann wird an demselben Tage von Mittags 1 Uhr an die zur Masse gehörige Fahrniß, bestehend in einigem Leinwand, Eisen, Blech, Porzellan, Gläsern, Schreibwerk, Faß- und Band-Geschirr, allerlei Hausrath gegen baare Bezahlung im Anferwirthshause zum Verkaufe gebracht.

Sonnenhardt, 7. Nov. 1854.

Schuldheißnamt.

Dittus.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubiger-Aufruf).

In nachbenannter Gantsache wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Johannes Schaub, Bäcker und Sternwirth in Calw, am

Donnerstag den 14. Dezember d. J.

Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhaus in Calw.

Den 6. November 1854.

K. Oberamtsgericht.

Ebensperger.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Winter- und Sommer-Buchfinn Musterschläge verkaufen, um damit aufzuräumen billigt.

Schill u. Wagner.

Geld auszuleihen gegen zweifache Versicherung:

50 fl. Pfleggeld bei Rudolf Kauser in Calw.

Calw.

Wer am nächsten Montag Vormittag in einem Omnibus nach Tübingen fahren will, die Person zu 48 tr., möchte sich bei Ch. Lodholz, Kutsher melden.

Calw.

Waaren-Empfehlung.

Meine Muster-Karte ist wieder frisch ausgestattet mit allem Neuen und Gesamackvollen für den Herbst und Winter; ebenso besitze ich zu billigen Preisen eine hübsche Auswahl von Damen-Schälchen, Kravättchen, Plüsch- und Filzschuhen und bittet um geneigten Zuspruch.

Albert Wezel.

Calw.

Nächsten Sonntag sind Kimmelluchlein zu haben bei

Beck Schneider.

Calw.

Guttes Habermehl ist immer fortwährend zu haben bei

Holzmeßer Bayer beim Schlachthaus.

Calw.

Gutkochende Gerste in verschiedenen Sorten und billig bei Christian Bozenhardt.

Erdmuthe.

(Fortsetzung).

„Ich habe auch gedacht, fuhr Erdmuthe fort, du nimmst vielleicht doch leichter und mein Vater hat sonst Niemand, der ihm ein gutes Wort gönnt, die Großen und die Kleinen fahren Alle auf ihn hinein, wenn er ein Wort sagt, und da bin ich halt fort und es ist mir immer gewesen, wie wenn das doch nicht Ernst wär und ich käm morgen heim und doch sind wir immer weiter gefahren, hundert und hundert Meil Wegs bis wir an dem großmächtigen Meer Halt gemacht haben, man heißt den Ort Antwerpen. Wir haben lang da bleiben müssen, bis die anderen nachkommen sind und mein Vater hat mir jeden Kreuzer verrechnet, den er ausgegeben hat, und ich hab unser Geld immer bei mir tragen müssen, der Vater hat's nicht zugeben,

daß ich in einen Schrank verschließ
und er selber hats auch nicht genom-
men; da bin ich dir immer herumge-
laufen, so geplagt und ich hab fast
gar nicht gehen können und mein Herz
ist mir noch viel tausendmal schwerer
gewesen und ich hab mich oft fast hin-
terstunt und ich hab herausbringen
wollen, warum gerade ich das Alles
durchmachen muß und hab's doch nicht
gefunden. Unter dem Durcheinander
von den Schiffen und den Menschen
ist mir so sterbenbang gewesen und
wenn's kein Sünd gewesen wär ich
wär ins Wasser gesprungen und wenn
ich alles Geld von der Welt hätt mit
mir nehmen und ins Meer versenken
können, ich wär doch hineingsprungen.
Das Geld ist doch an allem Unglück
in der Welt schuld.“
Bläsi schüttelte nur abwehrend den
Kopf und Erdmüthe fuhr fort:
„Wie die Frau mit den Geschwist-
ern kommen ist, da hab ich mein Geld
in meine Truhe thun dürfen und es
ist immer eines als Wache dabei bles-
sen. Einmal komm ich dazu wie der
Vater mit der Frau fürchterliche Hän-
del hat, wie ich dazu komm, sind sie
plötzlich still und der Vater hat mich
nachher wie wir allein gewesen sind,
gewiß eine Stunde bei der Hand ge-
halten und mir alles Liebe und Gute
gesagt. Damals ist mir das nicht
besonders aufgefallen, aber nachher
hab ich dran denken müssen, was das
Alles zu bedeuten gehabt hat. Am
Morgen vor der Abfahrt, wie wir Al-
le auf dem Schiff sind, schickt mich
mein Mutter noch einmal in die Stadt
ich soll einen Sack Erbsen holen, den
wir im Wirthshaus haben liegen las-
sen; mein Vater will gehen, aber sie
leidets nicht. Wie ich vom Schiff ab-
steig, welscht einer mit mir aber ich
versch ich nicht. Ich geh in die
Stadt, ich find den Sack nicht, es
will Niemand was davon wissen, daß
er liegen blieben sei, ich geh wieder
ins Schiff — —“ (Kortz. f.)

Redigirt, verlegt und gedruckt von Rivinius.

Calw. Frucht- und Brod etc. Preise am 4. Nov. 1854.

Getreide- Gattung	Voriger Rest Schf. lfr.	Neue Zufuhr Schf. lfr.	Ges- ammt- Betrag Schf. lfr.	Heutiger Verkauf Schf. lfr.	Im Rest geblie- ben Schf. lfr.	Höchster Preis		Wahrer Mittelpreis		Niedester Preis		Verkaufs- Summe.	
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen, alter													
— neuer													
Kernen, alter													
— neuer		150	150	144	6	24	40	24	1	23		3457	47
Dinkel, alter													
— neuer	2	145	147	130	17	10	6	9	41	9	9	1259	49
Gerste, alte													
— neue	4	16	20	14	6	13	24	12	57	12	15	181	24
Haber, alter													
— neuer	1	80	81	81		8		7	16	6	45	588	3
Roggen, alter													
— neuer													
Erbsen													
Linzen													
Wicken													
Bohnen													
Summe—	7	491	398	369	29							5487	3

In Vergleichung gegen die letzte Schranne sind die Durchschnittspreise
 Waizen um — fl. — fr.
 Kernen alter um fl. fr., neuer, mehr um fl. 43fr., Dinkel alter um fl. fr., neuer
 mehr um fl. 38fr., Gerste alte um fl. fr., neue mehr um fl. 5fr. Haber mehr um fl. 37fr. $\frac{1}{2}$
 Brodtare: 4 Pfd Kernenbrod 18 fr. dto. schwarzes 16 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen $\frac{3}{4}$ Loth. —
 Fleischtare: 1 Pfund Darsenfleisch 11 fr Rindfleisch, gutes 9fr. geringeres 8fr. Kalbfleisch, gutes 9fr. gerin-
 geres 8 fr. Kalbfleisch 8 fr. Hammelfleisch 8 fr. Schweinefleisch, unabgezogenes 13 fr abgezogenes 12 fr.
 Stadtschultheißenamt. Schuld.